

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Martinroda (Benutzungsentgeltverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 29.08.2004 die nachfolgenden Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beschlossen; zuletzt geändert am 27.01.2010:

§ 1 Erhebung von Entgelten

Für die Benutzung der in § 1 der Benutzungsordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Martinroda werden Entgelte und Kosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftliche Zusage der Gemeinde Martinroda über die Bereitstellung der beantragten Einrichtung zum angegebenen Zweck und beantragten Termin.
- (2) Die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist bis spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Martinroda zu überweisen.
- (3) Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Kosten für Beschädigung/Verlust

Über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen/Verluste an den Einrichtungen und dem Inventar werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Entgelthöhe

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Martinroda werden folgende Entgelte inklusive den Nebenkosten erhoben:

	pro Tag
1. Dorfgemeinschaftshaus	70,00 €
2. Festplatz	50,00 €
3. Kultursaal	150,00 €
4. Kultursaal (Nutzung durch ortsansässige Vereine)	50,00 €
5. Kultursaal - Benutzung der Beschallungsanlage	50,00 €
6. Vermietung der Tischdecken pro Stück	2,00 €
7. Tischdecke Ersatzbeschaffung	10,00 €

Beschädigte Tischdecken müssen ersetzt werden.

Für die Versammlungen entrichten ortsansässige Vereine und ortsansässige gesellschaftliche Organisationen weder Entgelte noch Nebenkosten. Gleiches gilt für die Rentner bei der wöchentlichen Benutzung (*Rentnertreff*) des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.